



SITZUNG DES STADTRATES von Montag, dem 2. Oktober 2023

Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Michael Scholl
Catherine Brüll
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Lucas Reul
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Thomas Lennertz
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Daniel Offermann
Céline Schunck
Claire Guffens
Achim Nahl
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend
Philippe Hunger
Schöffe

Werner Baumgarten
Raphaël Post
Nathalie Johnen-Pauquet
Lisa Radermeyer
Jenny Baltus-Möres
Sally De Bruecker
Ratsmitglieder

Martine Engels
Präsidentin des ÖSHZ
beratendes
Ratsmitglied

A) Öffentliche Sitzung

Zu 01 Mitteilungen

DER STADTRAT,

Ausnahme zu Einbahnstraßenregelung für Leichenzüge in der Simarstraße

Seit dem 21. September 2023 ist es wieder möglich, Trauerzüge von der St. Nikolaus Kirche bzw. der Klosterkirche zum Friedhof Eupen abzuhalten.

An der Simarstraße wurden auf der Höhe der Klosterkirche sowie der Abbiegung zum Favrunpark umklappbare Schilder montiert. Diese sind nun einsatzbereit.

Diese Beschilderung wird seitens des Friedhofpersonals im Bedarfsfall auf- und nach der Verabschiedung auf dem Friedhof wieder zurückgeklappt.

Sollten Familien einen Trauerzug wünschen, sollte dies unserer Friedhofsleitung bei der Anfrage zum Beerdigungstermin mitgeteilt werden. Die Beerdigungsinstitute sind ebenfalls über die Änderung informiert.

Zu 02 AGR Tilia a) Anpassung der Statuten

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere seiner Artikel 35 und 152ff.;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 5. September 2005 zur Gründung der Autonomen Gemeinderegion Tilia;

In Anbetracht der Stadtratsbeschlüsse vom 13. November 2006 und vom 20. Juni 2007 zur Anpassung der Statuten der AGR Tilia;

In Erwägung, dass die Statuten der AGR Tilia seit 2007 nicht mehr angepasst wurden und zahlreiche Gesetzesreferenzen mittlerweile obsolet oder anzupassen sind;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, die Befugnisse der Entscheidungsgremien der AGR Tilia anzupassen, um eine effizientere Arbeit der Gemeinderegion zu ermöglichen;

In Erwägung, dass die Möglichkeit der Kapitaleinbringung durch die Stadt Eupen geschaffen werden soll, um die Liquidität der AGR Tilia zu sichern und um in Zukunft die Verwendung von Investitionszuschüssen vermeiden zu können;



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im
Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

- a) In den gesamten Statuten werden die Referenzen zum Gesellschaftsgesetzbuch (GGB) in Konkordanz durch entsprechende Referenzen zum Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen ersetzt (GGV);-----
- b) In den gesamten Statuten werden die Referenzen zum Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (KLDD) in Konkordanz durch entsprechende Referenzen zum Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft ersetzt (GDDG);-----
- c) Abschnitt II („Gesellschaftszweck und Gesellschaftssitz“) wird umbenannt in „Abschnitt II – Gesellschaftszweck, Gesellschaftssitz und Kapital“;-----
- d) In Artikel 3 der Statuten wird der Gesellschaftssitz aktualisiert (Am Stadthaus 1);-----
- e) Es wird ein neuer Artikel 5 eingefügt, wie folgt:-----
„Das Kapital der Regie wird auf die Summe von 4.000.000,00 Euro festgelegt, die vollständig durch Bareinlagen gezeichnet wird. Das Kapital kann nur in Ausführung eines ordnungsgemäßen Beschlusses des Gemeinderats herabgesetzt werden.“-----
Alle darauffolgenden Artikel werden neu nummeriert; die hiernach erwähnten Artikelnummern berufen sich auf diese neue Nummerierung;-----
- f) Artikel 18 der Statuten (Unvereinbarkeiten) wird entsprechend dem Artikel 65 des Gemeindedekrets wie folgt ersetzt:-----
„Dürfen kein Mandat in einem Verwaltungs- oder Kontrollorgan der Regie innehaben:-----
 - *Mitglieder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;-----*
 - *Provinzgouverneure;-----*
 - *Mitglieder des Provinzkollegiums;-----*
 - *Generaldirektoren der Provinz;-----*
 - *Bezirkskommissare;-----*
 - *Personalmitglieder der Gemeinde und Personen, die von der Gemeinde ein Gehalt oder eine regelmäßige finanzielle Zuwendung erhalten;-----*
 - *Mitglieder der Forstverwaltung, wenn ihre Zuständigkeit sich auf unter Forstrecht stehenden Waldbesitz erstreckt, der Eigentum der Gemeinde ist, in der sie ihr Amt ausüben;-----*
 - *Mitglieder der Gerichtshöfe, Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Greffiers der Gerichtsbehörden;-----*
 - *Staatsräte;-----*
 - *Sekretäre und Einnehmer des öffentlichen Sozialhilfezentrums des Zuständigkeitsgebiets der Gemeinde;-----*
 - *Verwandte oder Verschwägte bis zum zweiten Grad einschließlich der Direktoren und des Regionaleinnehmers der*



Gemeinde oder die mit ihnen verheirateten oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner.“-----

- g) In Artikel 27 der Statuten (nicht-delegierbare Befugnisse) werden folgende Anpassungen vorgenommen:-----
- a. „Die Ernennung und Entlassung der Personalmitglieder der Regie“ wird ersetzt durch „Die Einstellung und Entlassung von Personalmitgliedern mit unbefristeten Verträgen“;-----
- b. „Die Vergabe von öffentlichen Arbeits-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, deren Wert 12.500 EUR ohne MwSt. übersteigt“ wird ersetzt durch „Die Vergabe von öffentlichen Arbeits-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, deren Wert 30.000 EUR zzgl. MwSt. übersteigt“-----
- c. „Der Abschluss aller Arten von Verträgen, deren Wert 12.500 EUR ohne MwSt. übersteigt“ wird ersetzt durch „Der Abschluss aller Arten von Verträgen, deren Wert 30.000 EUR zzgl. MwSt. übersteigt“;-----
- h) In Artikel 28 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch „Unternehmensplan“ ersetzt.-----
- i) Am Ende von Artikel 29 wird der folgende Absatz eingesetzt:-----
„Der Verwaltungsrat kann in seiner Geschäftsordnung vorsehen, dass die Einladung per E-Mail an die vom Verwaltungsratsmitglied angegebene Adresse versandt werden kann.“-----
- j) Es wird ein neuer Artikel 56 eingefügt, wie folgt:-----
„Zwischen der Stadt Eupen und der Regie wird gemäß Art. 160 des GDDG ein Geschäftsführungsvertrag abgeschlossen. In diesem werden die Art und der Umfang der Aufgaben angegeben, die die autonome Gemeinderegie erfüllen muss, sowie die Indikatoren, die eine Bewertung der Durchführung ihrer Aufgaben ermöglichen. Der Geschäftsführungsvertrag wird für einen erneuerbaren Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen.“-----
Alle darauffolgenden Artikel werden neu nummeriert; die hiernach erwähnten Artikelnummern berufen sich auf diese neue Nummerierung;-----
- k) Artikel 57 wird wie folgt ersetzt:-----
„Die Regie ist den Bestimmungen des Buchs III, Kapitel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, betreffend die Buchführung der Unternehmen, in seiner jeweils gültigen Fassung unterworfen.“-----
- l) Artikel 64 wird ersetzt durch:-----
„Das Personal der Regie ist Vertragspersonal.“-----

Zu 02 AGR Tilia-----
b) Kapitalerhöhung-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere seiner Artikel 35 und 152ff.;-----

Aufgrund des Artikels 184 des Steuergesetzbuches;-----

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 5. September 2005 zur Gründung



der Autonomen Gemeinderegion Tilia; -----
Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 2. Oktober 2023, durch den
zuletzt die Statuten der AGR Tilia angepasst wurden und die Möglichkeit
der Kapitaleinbringung durch die Stadt Eupen geschaffen wurde; -----
In Erwägung, dass der Saldo, den die AGR Tilia der Stadt Eupen im
Rahmen einer Liquiditätsvereinbarung schuldet, auf 3.500.000€ beläuft;
In Erwägung, dass sich die Schließung des Wetzlarbades infolge der
Flutkatastrophe bis zu seiner Wiedereröffnung negativ auf die Liquidität
der AGR Tilia auswirken wird; -----
In Erwägung, dass es sich angesichts der steuerlichen Auswirkungen einer
Einstufung dieses Saldos als verzinslicher Vorschuss oder anormaler oder
freiwilliger Vorteil empfiehlt, dass die Stadt Eupen der AGR Tilia Kapital in
Höhe von 4.000.000,00 € zeichnet; -----
In Erwägung, dass der Stadtrat bei ausreichender Liquidität der AGR Tilia
zu jedem Zeitpunkt beschließen kann, Kapitalvermindernungen
vorzunehmen, die an die Stadt zurückzuzahlen sind; -----
In Anbetracht des durch Artikel 102 §2, Nr. 3 vorgesehenen günstigen
Gutachtens des Finanzdirektors vom 18.09.2023; -----
Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im
Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

- a) eine Kapitalerhöhung bei der AGR Tilia über 4.000.000 €
vorzunehmen; -----
- b) einen entsprechenden Nachkredit in den Haushalt 2023 einzutragen; ---
- c) den vorliegenden Beschluss gemäß Artikel 12 des Dekrets zur
Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden
des deutschen Sprachgebiets zur Billigung der Regierung zu
übermitteln.-----

**Zu 03 SWDE: Bezeichnung eines Vertreters für den Betriebsrat der
Zeigstelle Weser-Amel-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses; -----
Aufgrund des Artikels 26 der Statuten der Wallonischen
Wassergesellschaft SWDE, womit die Gemeinden ihren Vertreter im
Betriebsrat unter den Mitgliedern des Gemeinderats ernennen;-----
In Erwägung, dass Herr Werner Baumgarten sein Mandat als Schöffe
niedergelegt hat; -----
In Erwägung, dass Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz das Schöffenmandat
des Herrn Werner Baumgarten im Gemeinderat übernommen hat;
In Erwägung, dass demzufolge eine Umbesetzung im Betriebsrat der
Zweigstelle Weser-Amel der Wallonischen Wassergesellschaft SWDE
vorzunehmen ist; -----
Auf Vorschlag des Gemeinderats, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,



Frau Schöffin Alexandra Barth-Vandenhirtz, als städtische Vertreterin für den Betriebsrat Weser-Amel der Wallonischen Wassergesellschaft SWDE zu bezeichnen.-----

Zu 04 Anmietung von Kopierern für die Stadtverwaltung und das ÖSHZ Eupen: Genehmigung des Lastenhefts und des Vergabeverfahrens-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 betreffend die Vergabe öffentlicher Aufträge;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;-----

Aufgrund des Gemeindedekrets,-----

In Erwägung, dass der Dienstleistungsvertrag betreffend die Miete des Druckerparks der Stadtverwaltung im Februar 2024 ausläuft und der Auftrag erneut ausgeschrieben werden muss;-----

In Erwägung, dass das ÖSHZ Eupen im Laufe des kommenden Jahres in die neuen Räumlichkeiten am Limburgerweg 2 einziehen wird und es sich im Zug der Bemühungen um Synergien zwischen der Stadtverwaltung und der Verwaltung des ÖSHZ anbietet ein gemeinsames Lastenheft zu erstellen, um das neue Gebäude mit neuen Geräten auszustatten;-----

In Erwägung, dass die aktuellen Verträge des ÖSZH für die Miete dessen Druckerparks Ende September 2023 bzw. Ende September 2025 auslaufen;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, in dem Lastenheft für die Stadtverwaltung eine Lieferung vor Ende Februar 2024 vorzusehen und für die Drucker des ÖSHZ eine Lieferung vor dem Umzug der Dienste, aber spätestens bis zum 31.12.2024 vorzusehen;-----

In Erwägung, dass die Kosten des Auftrags für Miete und Unterhalt des städtischen Druckerparks über die Dauer von 4 Jahren auf rund 320.000 € (inkl. MwSt.) und des Druckerparks des ÖSHZ auf rund 130.000 € (inkl. MwSt.) geschätzt werden;-----

Nach Kenntnisnahme des von der Verwaltung ausgearbeiteten Lastenhefts, das ein offenes Vergabeverfahren vorsieht;-----

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 21. September 2023;-----

Auf Vorschlag des Gemeindkollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig**

das Lastenheft für die Anmietung und den Unterhalt von digitalen Kopierern und/oder Druckern für die Stadtverwaltung Eupen und das ÖSZH Eupen, das als Vergabeverfahren ein offenes Verfahren vorsieht, zu genehmigen.-----



Zu 05 Anschaffung eines LKWs mit Hebekran für den Bauhof: -----
Genehmigung der Vergabeart und des Lastenheftes -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Erlasses; -----
In Erwägung, dass der Bauhof über einen LKW der Marke SCANIA verfügt und dieser einen Ladekran hat, welcher ein sehr wertvolles Instrument zum Laden und zum Transport von sperrigen und schweren Gütern ist; -----
In Erwägung, dass dieser LKW über eine Schneeschild und ein Salzsohle-Streugerät verfügt und somit im Winterdienst benötigt wird; -----
In Erwägung, dass diese Form des LKW ein vielgenutztes und unabdingbares Element in der städtischen Fahrzeugflotte ist; -----
In Erwägung, dass das aktuell genutzte Fahrzeug in 2008 in Betrieb genommen wurde und aufgrund seines Alters gegen ein neues Fahrzeug getauscht werden sollte; -----
Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen durch den Bauhof ausgearbeiteten Lastenheftes, welches den Ankauf eines LKW mit Ladekran für den städtischen Bauhof vorsieht; -----
In Erwägung, dass sich die Gesamtkostenschätzung auf insgesamt 295.000,00 €, zzgl. MwSt. beläuft; -----
In Erwägung, dass die Mittel hierfür unter OB20 PR42 EWK 74.10 des Haushaltes 2023 vorgesehen sind; -----
In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß dem Gesetz vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein offenes Verfahren vorsieht; -----
Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 22. September 2023; -----
Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft betreffend den Ankauf von einem LKW mit Ladekran für den Bauhof, welches als Vergabeart gemäß dem Gesetz vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein offenes Verfahren mit europäischer Bekanntmachung und eine Kostenschätzung in Höhe von 295.000 €, zzgl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen. -----



**Zu 06 Hütte 85 – Instandsetzung der Infrastrukturen des
Tennisparcs infolge der Flutkatastrophe von Juli 2021:
Genehmigung der Vereinbarung mit der Netzbetreiber-
gesellschaft ORES zur Durchführung der Anschlussarbeiten
an das Hochspannungsverteilernetz -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;-----

In Erwägung der aktuell laufenden Arbeiten zur Instandsetzung des Tennisparcs Hütte nach der Flutkatastrophe von Juli 2021; -----

Nach Durchsicht des Lastenhefts zur Durchführung des öffentlichen Bauauftrags, welches von der momentanen Arbeitsgemeinschaft Radermacher Schoffers Architekten & BICE auf der Grundlage der mit der Stadt Eupen geführten Vorgespräche erstellt wurde;-----

In Erwägung, dass das vorgenannte Lastenheft die Errichtung einer neuen Stromkabine vorsieht;-----

In Erwägung, dass auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarungen mit der Interkommunalen die entsprechend durchzuführenden Stromanschlussarbeiten nur einem einzigen Bieter übertragen werden können, will heißen die Netzbetreibergesellschaft ORES; -----

In Erwägung, dass vorgesehen ist, dass die Stadt Eupen die Kosten für die Durchführung dieser Arbeiten übernimmt; -----

In Erwägung, dass sich die Kostenschätzung auf 55.033,00 € zzgl. 5.831,28 € MwSt. (21 %), also insgesamt 60.864,28 € beläuft;-----

In Anlehnung an den Artikel 42 § 1, Punkt 1d) ii) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----

Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo):-----

Dieser – auf den ersten Blick – ziemlich technisch anmutende Punkt ist auf den zweiten Blick ein wichtiges Puzzlestück auf dem Weg hin zu mehr erneuerbaren Energien. Aufgrund der neuen föderalen Gesetzgebung, die es Kommunen seit diesem Jahr erlaubt, als so genannte Energiegemeinschaft aufzutreten, vermehrt Strom aus erneuerbaren Ressourcen zu produzieren und diesen auch flexibler zu verteilen, können zum Beispiel bei den Projekten Tennishalle und Wetzlarbad energietechnisch neue Wege gegangen werden. Unser Dank gilt hier auch den Mitarbeitern im Technischen Dienst, die bei diesem Projekt ambitionierte Ziele für einen verantwortungsvolleren Umgang mit Energie verfolgen. Hier wird deutlich: in Eupen – und ganz besonders auch beim Wiederaufbau der Unterstadt – wird konsequent auf Nachhaltigkeit gesetzt. Deswegen stimmen wir dem Punkt gerne zu. -----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- die Vereinbarung zwischen der Stadt Eupen und der
Netzbetreibergesellschaft ORES zur Durchführung der erforderlichen
Stromanschlussarbeiten im Rahmen der Instandsetzung des
Tennisplatzes Hütte nach der Flutkatastrophe von Juli 2021 gemäß
Artikel 42 § 1, Punkt 1d) ii) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über
öffentliche Aufträge zu genehmigen, und -----
- die Ausgaben im Haushalt 2023 der Stadt Eupen mittels der
entsprechenden Nachkredite vorzusehen. -----

**Zu 07 Verabschiedung einer kommunalen Verordnung bezüglich
Umweltdelikte-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, unter anderem Artikel 119,
Absatz 1;-----

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere der Artikel 35 und 36;-----

Aufgrund des Buchs I des wallonischen Umweltgesetzbuchs, Teil VIII -
Ermittlung, Feststellung, Verfolgung, Ahndung der Verstöße und
Wiedergutmachungsmaßnahmen im Umweltbereich, und insbesondere
seines Artikels D.197 §3, der dem Gemeinderat die Möglichkeit einräumt,
bestimmte Handlungen mittels einer Gemeindeverordnung ganz oder
teilweise als Straftat einzustufen; -----

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Regierung vom 06.05.2019 über
die Umweltkriminalität in seiner aktuellen Fassung;-----

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 02.06.2022 zur
Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils von Buch I des
Umweltgesetzbuchs in Bezug auf die Umweltkriminalität; -----

In Anbetracht, dass die Gemeinde sich der Wichtigkeit der Wahrung eines
qualitativen Lebensrahmens und der Einhaltung der Gesetzgebungen im
Umweltbereich bewusst ist; -----

In Anbetracht, dass es in diesem Rahmen erforderlich ist, neben
Sensibilisierungsmaßnahmen, die auf die Notwendigkeit der Einhaltung
der Umweltgesetzgebungen hinweisen, administrative Sanktionen
vorzusehen, um Verhalten ahnden zu können, die die Einhaltung dieser
Gesetzgebungen beeinträchtigen;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Herr Ratsmitglied Achim Nahl (Ecolo-Fraktion)-----

Am 13. März hat der Stadtrat den Weg frei gemacht für die Anwerbung
eines Feststellungsbediensteten im Bereich Umwelt. Die Stelle wird durch
die Wallonische Region finanziert und in gemeinsamer Verantwortung
der 4 Nordgemeinden getragen. Die heutige Verabschiedung einer
kommunalen Verordnung schafft die inhaltliche Grundlage für die Arbeit
des oder der Feststellungsbediensteten. -----

Sie erweitert die Zuständigkeiten weit über die bestehenden



kommunalen Polizeiverordnungen hinaus. Wir begrüßen, dass als Ziel nicht nur die Einhaltung der Gesetzgebungen im Umweltbereich genannt wird, sondern auch, breiter, die Wahrung eines qualitativen Lebensrahmens.-----

Damit wird die Verordnung nicht zu einem bloßen Katalog von Delikten, ihrer Ahndung und ihrer Tarife, über den manche sich gerne empören wollen. Stattdessen wird sie zu einem gemeinsamen Instrument von Stadtrat, Stadtverwaltung und vielen Bürger*innen guten Willens, denen der Schutz unseres gemeinsamen Lebensraums mit seinen Pflanzen und Tieren am Herzen liegt.-----

Entscheidend hierfür ist, wie die Verordnung konkret umgesetzt wird.-----

Es gibt sicherlich unverbesserliche Zeitgenossen, die ihre persönliche Bequemlichkeit bewusst über das Wohl unseres gemeinsamen Lebensraums stellen - für sie ist eine Warnung, auch finanzieller Art, angebracht, so wie die Verordnung es ermöglicht. Wir möchten aber davon ausgehen, dass viele Umweltdelikte aus Unwissenheit oder lückenhafter Information begangen werden: Die Gesetzgebungen auf allen Ebenen werden ständig umfangreicher und komplexer, wie auch die heutige Verordnung es zeigt.-----

Beim Lesen all der Schutzmaßnahmen in den vielen Bereichen der Verordnung fiel mir mit Grausen ein, wie wir in den 60er und 70er Jahren z.B. mit Verbrennen oder Autowaschen oder Pestiziden oder dem Entsorgen von Lösemitteln umgegangen sind, bevor das Waldsterben der 80er Jahre uns wachgerüttelt hat. Insofern enthält die Verordnung auch die lange Entwicklung unseres Umweltbewusstseins. Ein Bewusstsein, dass wir jedoch nicht bei allen Bürger*innen voraussetzen können, sei es, dass Einheimischen die globalen Folgen ihrer einzelnen Handlungen nicht bewusst sind, sei es, dass neue Bürger*innen in ihren Herkunftsländern mit anderen Sorgen zu kämpfen hatten, bei denen Umweltschutz keine Rolle spielte. Wer neu in Eupen ist und z.B. nicht gelesen oder gehört hat, dass Sperrmüll über Rcycl entsorgt wird, könnte anhand seiner Beobachtungen glauben, dass man Sperrmüll einfach vor's Haus setzt.-----
Wichtig wird sein, den juristisch notwendigen, sprachlich aber unverdaulichen Text der Verordnung so aufzubereiten, dass er für die Bevölkerung verständlich und konkret nachvollziehbar wird, sowohl sprachlich als auch inhaltlich. -----

So stellt sich z.B. die Frage, was denn „konforme Anlagen für das Verbrennen“ sind, oder welche Pflanzenschutzmittel die gefährlichen Stoffe enthalten und welche nicht.-----

Der vorgesehene Aktionsplan der Gemeinden sollte deshalb vorsehen, die komplizierte Beschreibung der Delikte auf Alltagshandlungen zu „übersetzen“ und in leichte Sprache zu bringen, damit die Feststellungsbediensteten sich verständlich machen können.-----

Auch eine gute öffentliche Kommunikation ist wichtig: regelmäßig über „Eupen erleben“ und die Website. Und das in verdaulichen Häppchen, anhand konkreter Beispiele, z.B. auch mit Handzetteln in mehreren Sprachen zu den häufigen Themen wie „wilde Mülldeponien“, „Sperrmüll



in der Straße“, dabei auch die erwünschten Lösungen aufführen, z.B. „Lösemittel gehören in den Wertstoffhof“; die Website der Stadt mit ihrer Rubrik „von A bis Z“ wäre ein guter Ort für einzelne konkrete Themen. ----- Allgemein sollte vermittelt werden, dass es den Gemeinden nicht darum geht, möglichst viele Strafgebühren einzutreiben, sondern für den Schutz unseres gemeinsamen Lebensraumes zu sorgen. Dafür zu sensibilisieren, dass wir alle an einem höheren Ziel mitarbeiten, wenn wir unsere Bequemlichkeit oder Unachtsamkeit überwinden und uns für das Lebensumfeld einsetzen, anstatt es zu vergiften oder zu beschädigen. Also: nicht „wegnehmen“, sondern ermutigen, dass mehr Menschen mitmachen. -----

Die Auftragsbeschreibung sieht eindeutig vor, dass der Feststellungsbedienstete Sensibilisierungskampagnen in der Bevölkerung durchführen kann. Wenn seine Arbeitszeit dazu reicht, kann er auf Dauer viele Bürger*innen mit Vorträgen bei verschiedenen Vereinen und Gemeinschaften erreichen. -----

Bei der Feststellung von Umweltvergehen ist vorgesehen, dass die betroffenen Personen angehört werden, und dass auch zunächst Verwarnungen erteilt werden können, bevor bei Wiederholung eine Ahndung fällig ist. Die allgemeinen Bedingungen der Stellenausschreibung verlangen vielfältige soziale Kompetenzen, die über die bloße Anwendung der Verordnung hinausgehen. Wir begrüßen die breite Definition des Aufgabenfeldes, die somit auch eine sensibilisierende Wirkung der Arbeit, auch im Einzelfall der Übertretungen, ermöglicht. -----

Es wäre interessant, ein Jahr nach Amtsantritt eine erste Bilanz im Umweltausschuss besprechen zu können: Erfahrungen über Art und Häufigkeit der Delikte, Gründe der Delikte bei den Verursachern (z.B. Absicht oder Unwissenheit?), die Wirkung von Gesprächen mit den Verursachern und von Verwarnungen, Häufigkeit der Situationen, in denen Sanktionen notwendig waren, Anlässe für Zusammenarbeit mit der entsprechenden Abteilung der Wallonischen Region. -----

Das alles werden auch Erfahrungswerte für künftige Sensibilisierungskampagnen anhand der häufigsten Probleme sein. Wir müssen natürlich auch abwarten, was innerhalb des begrenzten Stundenplans in jeder der 4 Gemeinden konkret möglich ist, vor allem bei der Vielfalt der Themen; in Eupen haben wir den Vorteil, dass bereits ein Mitarbeiter des Bauhofs mit der Materie vertraut ist. Ein Zusammenarbeitsprotokoll zwischen den 4 Gemeinden ist ein weiterer Schritt in einem weiteren Arbeitsbereich für eine sinnvolle Nutzung von Ressourcen und gemeinsame Verantwortung, auch bei eventuellen Mehrkosten zu Lasten der Gemeinden, zu einem Thema, das sich nicht an Gemeindegrenzen hält. -----

Nach diesem längeren Exkurs stimmen wir natürlich gerne der Verordnung zu. -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Bauausschuss, -----



b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die folgende kommunale Verordnung bezüglich Umweltdelikte zu verabschieden: -----

Kommunale Verordnung bezüglich Umweltdelikte -----

Kapitel I. Übertretungen, die durch das Abfalldekret vom 9. März 2023 vorgesehen sind:-----

Artikel 1 -----

Können, bezugnehmend auf vorliegende Verordnung, mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, folgende Handlungen, welche im Artikel D.204, Absatz 1, 10° bis 13° (Hinterlassen von Abfällen) und 14° (Verbrennung von Abfällen) des Abfalldekretes vom 9. März 2023 aufgeführt werden:-----

1. Verbrennung von Haushaltsabfällen, außen oder in Installationen, die nicht in Konformität mit der Gesetzgebung betreffend Abfälle sind. Mit Ausnahme der trockenen, natürlichen Abfälle aus Wäldern, Feldern oder Gärten, wie geregelt im Feld- und im Forstgesetzbuch (2. Kategorie).-----
2. Das Hinterlassen von Abfällen, wie verboten im Rahmen der Gesetzgebung betreffend die Abfälle. Hierzu zählen auch Ablagerungen, die die Wasserläufe beeinträchtigen (2. Kategorie).----

Kapitel II. Übertretungen, die durch das Wassergesetzbuch vorgesehen sind:-----

Oberflächengewässer -----

Artikel 2 -----

Können, bezugnehmend auf vorliegende Verordnung, mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden:-----

1. Die Person, die eine Übertretung durchführt, welche im Artikel D.393 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist (3. Kategorie). In diesem Artikel werden folgende Handlungen aufgeführt:-----
 - Das Leeren und Sammeln von Klärschlämmen bei Dritten ohne die erforderliche Zulassung zu haben oder diese Schlämme auf eine nicht zugelassene Weise zu entsorgen; -----
 - Die Reinigung eines Motorfahrzeugs, einer Maschine oder eines gleichartigen Objektes in einem Oberflächengewässer oder in einem Abstand von weniger als 10m von diesem, obwohl das Reinigungsmittel hineinlaufen kann ohne über die erforderliche Umweltgenehmigung zu verfügen; -----
 - Das Übertreten verschiedener Verfügungen (die nicht im Artikel D.392 geführten) der Regierung hinsichtlich der Umsetzung des Schutzes der Oberflächengewässer und der Verschmutzung von unterirdischen Gewässern durch Oberflächengewässer. Vor allem der Königliche Erlass vom 3. August 1976 betreffend die Einleitung von Abwasser in gewöhnlichen Oberflächengewässern, in öffentlichen Abwasser-kanälen und in künstlichen Ableitungen von Regenwasser;-----
 - Der Versuch der Durchführung folgender Handlungen (Die effektive



Durchführung einer der folgenden Handlungen stellt einen Verstoß der 2. Kategorie dar): -----

- Die Einleitung von umweltverschmutzenden Gasen, von durch die Regierung verbotenen Flüssigkeiten, von festen Abfällen, die vorher oder auch nicht einer mechanischen Zerkleinerung unterworfen wurden oder Wasser, welches solche Abfälle enthält, in öffentlichen Abwasserkanälen, Abwassersammlern, Oberflächengewässern oder künstliche Ablaufrinnen;-----
- Das Einleiten oder Hineinwerfen von Gegenständen oder anderen Materien als Abwasser in öffentlichen Abwasserkanälen, Abwassersammlern, Oberflächengewässern oder künstliche Ablaufrinnen;-----
- In Abwasserkanälen oder Kollektoren Wasser einleiten, welches Textilfasern, mineralische Öle, brennbare oder explosive Stoffe, flüchtige Lösungsmittel, brennbare oder explosive gelöste Gase enthält oder Produkte, die solche Stoffe generieren können, die die Umwelt schädigen können; -----

2. Die Person, die in Sachen Abwasserentsorgung (Kategorie 3): -----

- Nicht am Abwasserkanal angeschlossen ist, wenn die Wohnung an einer Straße liegt, die damit ausgestattet ist; -----
- Seine Wohnung, die an einer Straße liegt, die mit einem Abwasserkanal versehen wurde, diese während den Entwässerungsarbeiten nicht am Abwasserkanal angeschlossen hat; -
- Nicht die erforderliche vorangehende Genehmigung beim Gemeindegremium beantragt hat, bevor er seine Wohnung an den Abwasserkanal angeschlossen hat; -----
- Die Gesamtheit der Regen- und der klaren Parasitär Wässer in den Trennkanal einleitet, in den Bereichen, wo die Straße damit ausgestattet ist, oder das Regenwasser nicht über Sickerschächte, Verrieselungssysteme, künstliche Abfüllsysteme oder Oberflächengewässer ableitet, insofern es nicht durch oder Kraft einer anderen Gesetzgebung verboten ist; -----
- Jeglichen Neubau nicht mit einem Trennsystem des gesamten Regenwassers von den Abwässern versehen hat;-----
- Wenn die eingeleiteten Abwässer nicht in einer Kläranlage gereinigt werden, sich nicht gemäß Verfügungen der Regierung ausstattet; -----
- Die Abwässer nicht komplett über das Abwassernetz ableitet sobald die Kläranlage in Betrieb genommen wird; -----
- Die Klärgrube, nach Aufforderung der zugelassenen Abwasserdienste, nicht außer Betrieb setzt; -----
- Die Klärgrube nicht durch ein zugelassenes Unternehmen entleeren lässt; -----
- Sich nicht innerhalb von 180 Tagen nach Mitteilung der Verweigerung der Genehmigung zur Installation eines individuellen Klärsystems statt des Anschlusses an den Abwasserkanal an diesen angeschlossen hat; -----
- Jede neue Wohnung, die in eine Zone für kollektive Entwässerung



gebaut wird, entlang einer Straße, die noch nicht mit einem Abwasserkanal versehen ist, nicht von vornherein mit einem individuellen Klärsystem versehen hat, welches den Vorgaben des Dekretes vom 11.03.1999 betreffend die Umweltgenehmigung entspricht, wenn belegt ist, dass die Anschlusskosten an den zukünftigen Abwasserkanal überteuert wären;-----

- Jede neue Wohnung oder Gruppierung neuer Wohnungen mit einem individuellen Klärsystem versehen hat, wenn sie in einer Zone für autonome Abwasserklärung liegen;-----
- Nicht dafür Sorge trägt, dass der Abwasserkanal nicht die klaren Parasitär Wässer aufnimmt, indem er die Wohnung nicht an das Abwassersystem anschließt, sobald dieses in Betrieb genommen wird, bzw. indem er eine neue Wohnung, in Erwartung der Inbetriebnahme des vorgesehenen Abwassersystems, nicht mit einer überbrückbaren Klärgrube ausstattet, gegebenenfalls versehen mit einem Fettabscheider, und versehen mit getrennten Verrohrungen für Regenwasser und Haushaltsabwasser; -----
- Die Wohnung nicht in Konformität gesetzt hat, für die das Regime der autonomen Abwasserklärung Anwendung findet; -----
- Jede Wohnung, die mit einem individuellen Klärsystem ausgestattet werden muss, nicht in den gegebenen Fristen mit einem solchen ausgestattet hat. -----

In Sachen Wasser, das für den menschlichen Verbrauch vorgesehen ist: --

Artikel 3 -----

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.401 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (4. Kategorie):-----

1. Die Situation, dass ein Eigentümer, der sich mittels einer alternativen Wasserquelle versorgt oder diese zusätzlich zum Leitungswasser nutzt, nicht für eine vollständige Trennung der Leitungssysteme für Trinkwasser und die für die alternative Wasserquelle Sorge trägt; -----
2. Der Umstand, dass eine Privatperson einem Mitarbeiter des Trinkwasser-Versorgers keinen Zugang zur privaten Wasserinstallation ermöglicht, insofern die Verfügungen des Artikels D.189 des Wassergesetzbuches eingehalten wurden; -----
3. Die Wasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz außerhalb der im Wassergesetzbuch vorgesehenen Möglichkeiten oder ohne Genehmigung des Trinkwasser-Versorgers. -----

In Sachen CertiBEau:-----

Artikel 4 -----

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.410 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (3. Kategorie):-----

- Der Anschluss eines Wohngebäudes an das öffentliche Trinkwassernetz, wie vorgesehen in Artikel D.227ter, Absätze 2 & 3 des



Wassergesetzbuches, welches nicht einer CertiBEau Prüfung unterzogen wurde, welche die Konformität des Gebäudes belegt;-----

- Die Durchführung einer CertiBEau Prüfung ohne über die im Artikel D.227quater des Wassergesetzbuches vorgesehene Zulassung zu verfügen;-----
- Die Erstellung eines CertiBEau, dessen Angaben nicht der Wirklichkeit entsprechen.-----

In Sachen nicht schiffbarer Wasserläufe: -----

Artikel 5 -----

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.408, Absatz 1 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (3. Kategorie): -----

1. Derjenige, der im Niedrigwasserbett eines nicht schiffbaren Wasserlaufs ein neues Hindernis errichtet, welches keine Alternative vorsieht, die die freie Migration der Fische gewährleistet (Artikel D.33/10, Unterabsatz 1 des Wassergesetzbuches); -----
2. Derjenige, der den Mindestdurchfluss nicht einhält, welcher im Artikel D.33/11 des Wassergesetzbuches vorgeschrieben ist;-----
3. Derjenige, der die Verfügungen des Artikels D.37, Absatz 3 des Wassergesetzbuches nicht einhält (Vorangehende Erklärungspflicht für gewisse Arbeiten);-----
4. Der Anrainer, Nutzer oder Eigentümer von Bauwerken auf einem Wasserlauf, welcher den Zugang der Verwaltungsmitarbeiter, der Arbeiter oder weiterer Personen verhindert, die mit Arbeiten oder Studien beauftragt sind, oder das Ablegen auf den angrenzenden Grundstücken von Stoffen verhindert, die dem Bett des nicht schiffbaren Wasserlaufs entnommen wurden bzw. von Materialien, Werkzeugen und Fahrzeugen, die für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind;-----
5. Derjenige, der ohne die vorgeschriebene Genehmigung des Bewirtschafters des nicht schiffbaren Wasserlaufs, auf eine der Genehmigung nicht entsprechenden Weise oder unter Nichteinhaltung der durch die Regierung festgelegten Bedingungen Arbeiten, wie im Artikel D.40 des Wassergesetzbuches beschrieben, im Niedrigwasserbett durch- oder weiterführt; -----
6. Derjenige, der entweder: -----
 - a) Das Niedrigwasserbett oder die Deiche eines nicht schiffbaren Wasserlaufs beschädigt oder schwächt;-----
 - b) Den nicht schiffbaren Wasserlauf versperrt oder in einem Abstand von weniger als 6m der Uferkrone oder im Bereich, der durch ein Überschwemmungsrisiko betroffen ist, Gegenstände oder Stoffe ablegt, die durch den Wasserfluss mitgerissen werden können und so für die Zerstörung, Beeinträchtigung oder Versperrung der nicht schiffbaren Wasserläufe sorgen können; -----
 - c) Den Bodenstreifen entlang des Wasserlaufs einer Breite eines Meters landeinwärts, gemessen ab Uferkrone, pflügt, eggt, gräbt



- oder auf andere Art und Weise auflockert; -----
- d) Den auf Anfrage des Bewirtschafters des Wasserlaufs angebrachten Messpegel oder sonstige Messeinrichtungen entfernt, unleserlich macht, versetzt oder verändert; -----
- e) Nicht schiffbare Wasserläufe auf gleich welche Art und Weise überdeckt, vorbehaltlich von durch die Regierung bestimmten Handlungen oder Arbeiten; -----
- f) Einen Weiher oder Behälter in einen nicht schiffbaren Wasserlauf hineinleert ohne die Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten; -----
- g) Saisongebundene Wasserentnahmen in einem nicht schiffbaren Wasserlauf durchführt ohne die Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten; -----
- h) In einem nicht schiffbaren Wasserlauf eine permanente Wasserentnahme oder Einleitung anbringt ohne die Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten; -----
- i) Entlang eines nicht schiffbaren Wasserlaufs Anpflanzungen oder Bautätigkeiten durchführt ohne die Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten; -----
- j) Situationen bestehen lassen, die im Rahmen der in 6° gelisteten Handlungen entstanden sind. -----
7. Derjenige, der den Verpflichtungen der Artikel D. 42/1 & D. 52/1 des Wassergesetzbuches nicht nachkommt (Einzäunung der Wiesen entlang von Wasserläufen); -----
8. Der Nutzer oder Eigentümer eines Bauwerks auf einem nicht schiffbaren Wasserlauf, der nicht dafür sorgt, dass dieses gemäß den Vorgaben des Bewirtschafters funktioniert und, auf jeden Fall, auf eine Art und Weise, dass ein Minimal-Wasserstand erreicht wird, einen Maximal-Wasserstand nicht überschreitet oder sich der Pegel zwischen einem minimalen und einem maximalen Wasserstand befindet, der durch eine, gemäß Vorgaben des Bewirtschafters, angebrachten Richtpunkt oder jeglichem anderen Messsystem, vorgegeben wird, und, im Dringlichkeitsfall, den Anordnungen des Bewirtschafters des nicht schiffbaren Wasserlaufs Folge leistet; -----
9. Derjenige, der die Bedingungen nicht einhält, die Arbeiten nicht ausführt oder die Bauwerke nicht in der durch den Bewirtschafter des Wasserlaufs, gemäß Artikel D.45 des Wassergesetzbuches auferlegten Fristen, entfernt. -----

Artikel 6 -----

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.408, Absatz 2 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (4. Kategorie): -----

1. Derjenige, der sich weigert den Verfügungen des Bewirtschafters Folge zu leisten: -----
- a) Indem er nicht zu seinen Lasten im Niedrigwasserbett des nicht schiffbaren Wasserlaufs, die Messpegel oder sonstige Messeinrichtungen anbringt oder den Standort oder die Position



- der bestehenden Messpegel oder Einrichtungen verändert;-----
- b) Indem er das Verbot des Bewirtschafters negiert zu gewissen Jahreszeiten gewisse Wasserfahrzeuge auf bestimmten Abschnitten der nicht schiffbaren Wasserläufe zu nutzen; -----
2. Derjenige, der es auslöst die Unterhalts- oder Reparaturarbeiten an Weihern, Wasserflächen, Staudämmen auszuführen und die, in Anwendung des Artikel D.37, Absatz 2, Unterabsatz 3 des Wassergesetzbuches in seiner Verantwortung liegen;-----
3. Derjenige, der es auslöst die Unterhaltsarbeiten oder erforderlichen Reparaturarbeiten innerhalb der durch den Bewirtschafter auferlegten Fristen auszuführen und die, in Anwendung des Artikels D.39 des Wassergesetzbuches in seiner Verantwortung liegen.-----

Kapitel III. Verstöße, die durch das Dekret vom 27. März 2014 betreffend die Flussfischerei, die Fisch-Bewirtschaftung und die Fischbestands-Strukturen:-----

Artikel 7-----

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 33 des Dekretes vom 27. März 2014 betreffend die Flussfischerei, die Fisch-Bewirtschaftung und die Fischbestands-Strukturen vorgesehen ist. Vor allem:-----

1. Derjenige, der die durch die Regierung in Anwendung des Artikels 10 des Dekrets festgelegten Modalitäten zur Ausübung der Fischerei nicht einhält. Vor allem die, welche im Erlass der Wallonischen Regierung vom 8. Dezember 2016 betreffend die Eröffnungsbedingungen und die Ausführungsmodalitäten der Fischerei festgelegt wurden (3. Kategorie);-----
2. Derjenige, der mit dem Ziel die Fische oder Flusskrebse in einen Rausch- oder Betäubungszustand zu versetzen oder diese zu töten, in die dem Dekret unterworfenen Gewässern direkt oder indirekt Substanzen einleitet, um dieses Ziel zu erreichen (3. Kategorie);-----
3. Derjenige, der ohne vorausgehende Genehmigung in den Gewässern, auf die das Dekret Anwendung findet, Fische einsetzt (Kategorie 3);-----
4. Derjenige, der ohne Genehmigungen desjenigen, dem das Fischereirecht gehört, die Fischerei ausübt (4. Kategorie);-----
5. Derjenige, der fischt ohne über die reguläre Fischereigenehmigung zu verfügen oder diese beim Fischen nicht mit sich führt (4. Kategorie).-----

Artikel 8-----

Unbeschadet des Artikels D.180 des ersten Buchs des Umweltgesetzbuches, können die aufgrund des Artikels 7 verhängten Strafen auf das doppelte des Maximalbetrags erhöht werden:-----

1. Wenn das Vergehen außerhalb der erlaubten Fischereizeiten begangen wurde;-----
2. Wenn das Vergehen in Gruppen begangen wurde;-----
3. Wenn das Vergehen in einem Naturschutzgebiet (Artikel 6 des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973 begangen wurde.-----

In diesen Fällen, darf der Mindestbetrag der Geldstrafe nicht kleiner als



das Dreifache des Mindestbetrages sein, der für einen Verstoß der 3. Kategorie vorgesehen ist. -----

Kapitel IV. Übertretungen, die durch das Dekret vom 10. Juli 2013 vorgesehen sind, welches einen Rahmen bildet, der zu einer Nutzung von Pestiziden führen soll, die mit der Nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist:-----

Artikel 9 -----

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 9 des Dekretes vom 10. Juli 2013 vorgesehen ist, welches einen Rahmen bildet, der zu einer Nutzung von Pestiziden führen soll, die mit der Nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist. Vor allem (3. Kategorie):-----

- Derjenige, der Pestizide nutzt oder handhabt in Übertretung der Artikel 3, 4, 4/1, 4/2 & 6 des Dekretes vom 10. Juli 2013, sowie deren Ausführungserlasse, vor allem der Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. Juli 2013, welcher einen Rahmen bildet, der zu einer Nutzung von Pestiziden führen soll, die mit der Nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist, und der Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. März 2018, welcher die Nutzung von Pestiziden verbietet, die Neonicotinoide enthalten; -----
- Derjenige, der gegen die allgemeinen Prinzipien verstößt in Sachen integrierte Bekämpfung der Pflanzenschädlinge, wie durch die Regierung festgelegt in Anwendung des Artikels 5, Absatz 1 des Dekretes vom 10. Juli 2013 (Wallonisches Programm zur Reduzierung des Pestizidgebrauchs). -----

Kapitel V. Übertretungen, die im Rahmen der Gesetzgebung betreffend klassierter Betriebe vorgesehen sind:-----

Artikel 10-----

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 77, Unterabsatz 2 des Dekretes vom 11. März 1999 betreffend die Umweltgenehmigung vorgesehen ist. Vor allem (3. Kategorie):-----

- Derjenige, der nicht im entsprechenden Register jede Änderung oder Erweiterung eines Betriebes der Klasse 1 oder 2 einträgt, wenn dies erforderlich ist; -----
- Derjenige, der den betroffenen Behörden nicht mindestens 15 Tage im Voraus die Inbetriebnahme/Umsetzung der Umwelt- oder Globalgenehmigung mitteilt; -----
- Derjenige, der nicht alle Vorsichtsmaßnahmen ergreift, um Gefahren, Verunreinigungen oder Beeinträchtigungen, die vom Betrieb ausgehen können, zu vermeiden oder zu minimieren; -----
- Derjenige, der der zuständigen Behörde und dem technischen Beamten nicht unmittelbar jeden Unfall oder Vorfall mitteilt, der den im Artikel 2 des Dekretes betreffend die Umweltgenehmigung vermerkten Interessen Schaden zufügen kann oder jeden Verstoß gegen die Betriebsbedingungen; -----
- Derjenige, der nicht die zuständige Behörde, den technischen Beamten



und den durch die Regierung bezeichneten Beamten und Mitarbeiter jede Betriebseinstellung mindestens 10 Tage im Voraus mitteilt, es sei denn es geschieht aufgrund höherer Gewalt;-----

- Derjenige, der am Betriebsort oder an jedem anderen mit der zuständigen Behörde abgesprochenen Ort, alle gültigen Genehmigungen aufbewahrt, sowie jegliche Entscheidung der zuständigen Behörde zusätzliche Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzuschreiben. -----

Kapitel VI. Übertretungen, die durch das Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973 vorgesehen sind:-----

Artikel 11-----

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 63, Unterabsätze 1 & 3 des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973 vorgesehen ist. -----

1. Sind vor allem vorgesehen durch Artikel 63, Unterabsatz 1 des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973 folgende Verhalten (3. Kategorie):

- Jegliche Handlung, die den Vögeln schaden kann, die zu einer der Arten gehören, die auf natürliche Art in der Wildbahn des europäischen Territoriums vorkommen, sowie ihre Unterarten, Rassen oder Varietäten, bei gleich welcher geografischen Herkunft, sowie die Kreuzungen mit einem dieser Vögel und ebenfalls der Handel mit diesen (L.12.7.1973, Art. 2, Absatz 2); -----
- Jegliche Handlung, die den geschützten Säugetieren, Amphibien, Reptilien, Fischen, Wirbellosen schädigen kann, sowie deren Lebensräumen und den Handel mit diesen (L.12.7.1973, Art. 2bis); ---
- Die Nutzung von verbotenen Fang- und Tötungsmitteln, wenn das Fangen oder die Tötung erlaubt ist (L.12.7.1973, Art. 2quinquies);----
- Jegliche Handlung, die die geschützten Pflanzen sowie deren Lebensraum schädigen kann und der Handel mit diesen;-----
- Das Einführen in der Natur oder in Wildparks von nicht einheimischen Tierarten (außer die Arten, die der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft dienen) oder nicht einheimischen Stämmen von Tier- oder Pflanzenarten, mit Ausnahme der Stämme der Arten, die Gegenstand eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind (L.12.7.1973, Art. 5ter);-----
- In einem Naturreservat auf gleich welcher Art Tiere töten, jagen oder ihnen Fallen stellen oder ihre Jungen töten, ihre Eier, Nester oder Bauten zerstören oder Bäume und Sträucher zu zerstören, zu entfernen, abzuschneiden, zu entwurzeln oder zu verletzen, oder den Pflanzenteppich zu beschädigen (L.12.7.1973, Art. 11, Absatz 1);-----
- In Natura 2000 Gebieten natürliche Lebensräume zerstören und die Arten stören, für die diese Gebiete ausgewiesen worden sind, insofern diese Störungen eine maßgebliche Auswirkung haben können;-----



- Das Nichteinhalten der allgemeinen und besonderen Verbote, die in Natura 2000 Gebieten anwendbar sind;-----
- Übertretungen der Artikel des Dekretes vom 2. Mai 2019 betreffend die Vorbeugung gegen die Einführung und die Verbreitung von invasiven exotischen Arten, die nicht im Artikel 63, Unterabsatz 3 des Naturschutzgesetzes oder dessen Ausführungserlasse aufgeführt sind;-----
- Das Pflanzen oder Neupflanzen von Nadelgehölzen sowie das Wachsen lassen ihrer Aussaat in weniger als 6m von jedem Wasserlauf (L.12.7.1973, Art. 56, Absatz 1) -----

Kapitel VII. Übertretungen, die durch das Gesetz vom 18. Juli 1973 betreffend die Lärmbekämpfung vorgesehen sind: -----

Artikel 12-----

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 1973 betreffend die Bekämpfung von Lärm vorgesehen ist. Jeder, der direkt oder indirekt eine Lärmstörung verursacht oder bestehen lässt, die die durch die Regierung festgelegten Normen nicht einhält (vor allem der Königliche Erlass vom 14. Februar 1997, welcher die akustischen Normen für Musik in öffentlichen und privaten Betrieben festlegt) oder derjenige, der die im Rahmen der Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1973 betreffend die Lärmbekämpfung getroffenen Verfügungen nicht einhält (3. Kategorie).-----

Kapitel VIII. Übertretungen die durch das Umweltgesetzbuch in Sachen Durchführungsmodalitäten von öffentlichen Untersuchungen vorgesehen sind:-----

Artikel 13-----

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.29-28 des Umweltgesetzbuchs vorgesehen ist, vor allem derjenige, der die öffentliche Untersuchung behindert oder Bestandteile des für die Öffentlichkeit zugänglichen Dossiers entwendet (4. Kategorie).--

Kapitel IX. Übertretungen, die durch das Dekret vom 4. Oktober 2018 betreffend das wallonische Gesetzbuch betreffend das Tierwohlsein vorgesehen sind:-----

Artikel 14-----

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.105 §2 des wallonischen Gesetzbuches betreffend das Tierwohlsein vorgesehen ist. Vor allem (Kategorie 3): -----

1. Derjenige, der ein Tier hält ohne dafür über die nötigen Kompetenzen oder Fähigkeiten zu verfügen (Artikel D.6, Absatz 2 des Gesetzbuches);-----
2. Derjenige, der einem auf einer Wiese gehaltenem Tier keinen Unterstand bietet im Sinne des Artikels D.10 des Gesetzbuches; -----
3. Derjenige, der ein verlassenes, verlorenes oder herrenloses Tier hält, ohne dass er hierfür durch oder in Anwendung des Gesetzbuches die



- Genehmigung hat;-----
4. Derjenige, der gemäß Artikel D.12, Absatz 3 des Gesetzbuches ein gefundenes Tier nicht dem rechtmäßigen identifizierten Eigentümer zurückgibt;-----
 5. Derjenige, der nicht gemäß Artikel D.15 des Gesetzbuches die Identifikation oder Registrierung eines Tieres umsetzt; -----
 6. Derjenige, der die durch die Regierung gemäß Artikel D.19 des Gesetzbuches festgelegten Regeln nicht einhält. Vor allem der Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Dezember 2016 betreffend die Sterilisierung der Hauskatzen; -----
 7. Derjenige, der ein Tier hält in Übertretung der Artikel D.20 oder D.21 des Gesetzbuches;-----
 8. Derjenige, der die Verfügungen nicht einhält, die im Rahmen des Artikels D.24 des Gesetzes erlassen wurden. Vor allem diese, die im Königlichen Erlass vom 2. September 2005 betreffend das Tierwohlsein in den Zirkussen und den Wanderausstellungen vorgesehen sind;-----
 9. Derjenige, der Tiere an Ausstellungen, Schauen oder Wettbewerben teilnehmen lässt oder zu diesen zulässt, welche einem verbotenen Eingriff im Sinne des Artikels D.38 des Gesetzbuches unterzogen wurden; -----
 10. Derjenige, der die Bedingungen zum Tierhandel nicht einhält, welche gemäß Artikel D.43 des Gesetzbuches im Königlichen Erlass vom 27. April 2007 festgelegt wurden, betreffend die Zulassungsbedingungen der Tierbetriebe und die Verkaufsbedingungen dieser Tiere;-----
 11. Derjenige, der die im Artikel D.45 des Gesetzbuches oder die in diesem Rahmen festgelegten Bedingungen nicht einhält oder sich diesen widersetzt; -----
 12. Derjenige, der das Handels- oder Schenkungsverbot, welches in den Artikeln D.46 oder D. 47 des Gesetzbuches festgelegt wird oder die im Rahmen dieser Artikel festgelegten Bedingungen nicht einhält oder sich diesen widersetzt;-----
 13. Derjenige, der ein Tier in einem Fahrzeug eingeschlossen zurücklässt, auf eine solche Weise, dass die aktuellen Bedingungen das Leben des Tieres in Gefahr bringen könnten; -----

Artikel 15 -----

Die Übertretung der 3. Kategorie wird als Übertretung der 2. Kategorie sanktioniert, wenn die Übertretung:-----

1. Durch einen beruflichen Dienstleister begangen wird; -----
2. Als Folge gehabt hat, dass das betroffene Tier entweder: -----
 - a) Die Nutzung eines Glieds eingebüßt hat;-----
 - b) Eine schwerwiegende Verletzung erlitten hat;-----
 - c) Eine permanente Behinderung davonträgt; -----
 - d) Gestorben ist.-----

Für die Anwendung von 1° wird als beruflicher Dienstleister jede Person betrachtet, die eine Tätigkeit ausübt, die einer Zulassung bedarf oder die aus der Nutzung von Tieren Einkünfte erzielt.-----



Kapitel X: Übertretungen, die im Rahmen des Dekretes vom 17. Januar 2019 betreffend die durch den Fahrzeugverkehr verursachte Luftverschmutzung vorgesehen sind: -----

Artikel 16-----

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 17 des Dekrets vom 17. Januar 2019 betreffend die durch den Fahrzeugverkehr verursachte Luftverschmutzung vorgesehen ist. Vor allem (Kategorie 2):-----

1. Derjenige, der mit einem Fahrzeug fährt, welches aufgrund seiner Euronorm einem Fahrverbot unterliegt;-----
2. Derjenige, der sich, in voller Kenntnis, sich nicht gemäß Artikel 13, Absatz 2 des Dekretes eingetragen hat oder falsche Angaben bei der Eintragung gemacht hat; -----
3. Derjenige, der sich, in Übertretung des Artikels 4 des Dekretes, in eine Niedrigemissions-Zone begibt;-----
4. Derjenige, der die Verfügungen des Artikels 15 des Dekretes übertritt, indem er den Motor des Fahrzeugs bei Stillstand nicht unmittelbar ausschaltet, wenn der Stillstand an einem Ort stattfindet, an dem dies nicht oder das Parken nicht verboten ist in Anwendung des Artikels 24 des Verkehrsgesetzbuches.

Kapitel XI: Übertretungen, die im Rahmen des Dekretes vom 31. Januar 2019 betreffend die Luftqualität in den Innenräumen vorgesehen sind:----

Artikel 17-----

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 16 des Dekrets vom 31. Januar 2019 betreffend die Luftqualität in den Innenräumen vorgesehen ist. Vor allem (Kategorie 3): -----

1. Der Fahrer oder Insasse eines Fahrzeugs, der im Beisein eines minderjährigen Kindes in einem Fahrzeug raucht (Das Datum des Inkrafttretens muss noch von der Regierung festgelegt werden).-----

Kapitel XII. Verwaltungsstrafen:-----

Artikel 18-----

- §1 Die Übertretungen betreffend vorliegende Verordnung können mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, gemäß Prozedur, wie vorgesehen in den Artikeln D.194 und folgende des Umweltgesetzbuches.-----
- §2 Die Übertretungen gemäß Artikel 1 und 16 der vorliegenden Verordnung sind Gegenstand der vorgesehenen Prozedur für die Übertretungen der 2. Kategorie und können mit einer Verwaltungsstrafe von 150 bis 200.000 € belegt werden.-----
- §3 Die Übertretungen gemäß Artikel 2,1° und 2°; 4; 5; 7,1°, 2° und 3°; 9; 10; 11,1°; 12; 14 und 17 der vorliegenden Verordnung sind Gegenstand der vorgesehenen Prozedur für die Übertretungen der 3. Kategorie und können mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 15.000 € belegt werden.
- §4 Die Übertretungen gemäß Artikel 3; 6; 7,4°, 5° und 13 der



vorliegenden Verordnung sind Gegenstand der vorgesehenen Prozedur für die Übertretungen der 4. Kategorie und können mit einer Verwaltungsstrafe von 1 bis 2.000 € belegt werden. -----

Artikel 19 -----

Neben den Verwaltungsstrafen kann der Sanktionsbeamte, entweder von Amts wegen, auf Anfrage der durch die Regierung bezeichneten Person oder auf Anfrage des Gemeindegremiums der Gemeinde, auf dessen Gebiet die Übertretung stattgefunden hat, zu Lasten des Übertreters, folgende Instandsetzungsmaßnahmen auferlegen: -----

1. Die Instandsetzung; -----
2. Die Umsetzung von Maßnahmen, die das Ziel haben die Übertretung zu beenden; -----
3. Die Umsetzung von Maßnahmen, die das Ziel haben die Bevölkerung oder die Umwelt vor den entstandenen Unannehmlichkeiten/-Verschmutzungen zu schützen oder Maßnahmen, die den Zugang zum Ort der Übertretung verhindern; -----
4. Die Ausführung von Maßnahmen zur Verminderung der verursachten Unannehmlichkeiten/Verschmutzungen und deren Folgen; -----
5. Die Durchführung von Arbeiten zur vorübergehenden Regelung der Situation, in Erwartung der Instandsetzung; -----
6. Die Erstellung einer Studie zur Ermittlung der angebrachten Sicherheits- oder Instandsetzungsmaßnahmen; -----
7. Fischeinsatz oder Wiederansiedlung. -----

ARTIKEL II -----

Der vorliegende Beschluss tritt am 5. Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. -----

ARTIKEL III -----

Der vorliegende Beschluss wird dem Öffentlichen Dienst der Wallonie – Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt - zur Kenntnis gebracht. -----

ARTIKEL IV -----

Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses wird folgenden Instanzen übermittelt: -----

- Der Gemeinde Raeren, -----
- Der Gemeinde Kelmis, -----
- Der Gemeinde Lontzen, -----
- Dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst Gemeindeaufsicht, -----
- Dem Herrn Provinzgouverneur, -----
- Dem Informationsblatt der Provinz Lüttich, -----
- Dem ÖDW, Abteilung Polizei und Kontrollen in Namur, -----
- Der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz in Eupen, -----
- Der Kanzlei des Polizeigerichts in Eupen, -----
- Dem Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl, -----
- Dem Leiter des Kommissariats Eupen der Polizeizone Weser-Göhl, -----
- Dem kommunalen Vollstreckungsbediensteten der 4 Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren. -----



**Zu 08 Schulstraße 2: Deklassierung und Verkauf eines öffentlichen --
Geländestreifens für die Errichtung von Wohn- und
Geschäftsgebäuden (Bauprojekt Vestio/Somava) -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
In Erwägung, dass ein 30 m² großer Geländestreifen aus dem öffentlichen
Eigentum der Stadt Eupen entlang des Postgebäudes Schulstraße 2 an die
Aktiengesellschaft Somava aus Hasselt für die Errichtung von Wohn- und
Geschäftsgebäuden (Bauprojekt Vestio) verkauft werden soll; -----
In Erwägung, dass sich der Kaufinteressent bereit erklärt hat, den
amtlichen Schätzpreis in Höhe von 5.000,00 EUR sowie alle mit der
Eigentumsübertragung verbundenen Kosten zu zahlen; -----
Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des durch den Landmesser Peter
Gijzen aus Bilzen am 30. August 2022 erstellten Vermessungsplanes, des
Abschätzungs-berichtes und aller der Akte beigefügten Unterlagen; -----
In Anbetracht, dass der Geländestreifen in der Katasterdokumentation
unter dem neuen Parzellenkennzeichen 63023 E 363 A P0000
aufgenommen und in der Datenbank des Katasteramtes mit der
Referenznummer 63023/1040 erfasst worden ist; -----
In Erwägung, dass anlässlich der öffentlichen Untersuchung vom
29. September bis zum 28. Oktober 2022 zur Deklassierung und zum
Verkauf des Teilstücks keine Einsprüche eingereicht worden sind; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

1. der Deklassierung des öffentlichen Geländestreifens aus dem
kommunalen Verkehrswegenetz, wie oben beschrieben, und dem
Verkauf an die Aktiengesellschaft Somava aus Hasselt zum Kaufpreis
von 5.000,00 EUR und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes
zuzustimmen; -----
2. den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder
Eintragung von Amts wegen zu entbinden. -----

**Zu 09 Bewilligung von Zuschüssen: -----
a) Sonderzuschuss an das Atelier Kunst und Bühne aufgrund
des 50-jährigen Bestehens -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183
betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden
gewährten Zuschüsse; -----
Nach Kenntnisnahme des Subsidiantrages für das Jahr 2023 von der
Kunst und Bühne VoG; -----
In Anbetracht, dass die Kunst und Bühne VoG im besagtem
Subsidiantrag auf das 50jährige Bestehen des Ateliers Kunst und Bühne
im Jahr 2023 hingewiesen hat; -----



In Erwägung, dass die üblichen Zuschüsse 250 € für 25 Jahre und 620 € für 50 Jahre betragen; -----

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig

- a) nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:-----
- 620 € zu Gunsten der Kunst und Bühne VoG anlässlich ihres 50jährigen Bestehens des Ateliers. -----
- b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen. -----

Zu 09 Bewilligung von Zuschüssen: -----
b) Sonderzuschuss an die Beschützende Werkstätte
aufgrund des 50-jährigen Bestehens-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisnahme des Subsidiantrages für das Jahr 2023 von der Beschützenden Werkstätte Eupen und Umgebung VoG; -----

In Anbetracht, dass die Beschützende Werkstätte VoG in besagtem Subsidiantrag auf das 50jährige Bestehen im Jahr 2023 hingewiesen hat;-----

In Erwägung, dass die üblichen Zuschüsse 250 € für 25 Jahre und 620 € für 50 Jahre betragen; -----

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

- a) nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:-----
- 620 € zu Gunsten der Beschützenden Werkstätte VoG anlässlich ihres 50jährigen Bestehens. -----
- b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen. -----

Zu 09 Bewilligung von Zuschüssen: -----
c) Mietzuschuss an den Cäcilienchor an St. Nikolaus -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisnahme der Anfrage vom 13. März 2023 des Cäcilienchores an St. Nikolaus auf Mietzuschuss; -----

In Erwägung, dass der Cäcilienchor für seine Winter-Proben, d.h. von November 2022 bis Februar 2023 inkl., in den Räumlichkeiten des



Kolpinghauses ansässig geworden ist; -----
In Erwägung, dass die Miete, die der Cäcilienchor der VoG Eastbelgica bereits bezahlt hat, sich auf 150 € für die Monate November und Dezember 2022 sowie auf 160 € für die Monate Januar und Februar 2023 beläuft; -----

In Erwägung, dass sich der städtische Mietzuschuss üblicherweise auf 60% der gezahlten Mietausgaben beläuft, dies der erste Antrag des Cäcilienchores ist und die Vereinigung somit noch nicht in der Subsidienliste aufgeführt ist; -----

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- a) einen Mietzuschuss in Höhe von 90 € für die Monate November und Dezember 2022 sowie 96 € für die Monate Januar und Februar 2023 zu bewilligen. -----
- b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigung bei der Rechnungsablage zu dienen. -----

Zu 09 Bewilligung von Zuschüssen: -----

d) Mietzuschuss an die Lokalsektion des Roten Kreuz -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse; -----

In Erwägung, dass die durch das Belgische Rote Kreuz (Lebensmittelbank) im Gebäude Limburger Weg 2 gelagerten Sachspenden aufgrund des Umbaus ausgelagert werden mussten, -----

In Erwägung, dass das Rote Kreuz für die benötigten Lagerflächen eine Vereinbarung ohne jeglichen Rechtstitel für eine Lagerfläche von 500m² gelegen Hochstraße 104 für eine begrenzte Dauer von 12 Monaten (01.01.2023 bis 31.12.2023) mit der Nomainvest AG geschlossen hat, -----

In Erwägung, dass sich die hierfür anfallende Vergütung auf 2.720,73€/Monat inklusive Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser, Grundsteuer) und exklusive Unterhalt beläuft, -----

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, die anfallenden Kosten der Lokalsektion Eupen des Belgischen Roten Kreuzes teilweise mit einem Maximalbetrag von 1.600€/Monat zu bezuschussen, -----

In Erwägung, dass die zusätzlich benötigten Haushaltsmittel bei der zweiten Haushaltsanpassung 2023 vorgesehen werden müssen; -----

Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- a) nachstehenden Zuschuss zu bewilligen: -----
 - 19.200 € zugunsten der Lokalsektion Eupen des Belgischen Roten Kreuzes als einmaligen Mietzuschuss für das Jahr 2023; -----



H. Ratsmitglied Simen
Van Meensel verlässt
für diesen Punkt die
Sitzung.

b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen. -----

Zu 09 Bewilligung von Zuschüssen: -----

e) Sonderzuschüsse an die Eastbelgica V.o.G. zur Unterstützung der Aufführungen der Produktion „Neubelgien – Unsere Geschichte“ sowie zur Anschaffung von Stühlen und Transportwagen für das Kolpinghaus -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse; -----

Nach Kenntnisnahme der Anträge der V.o.G. Eastbelgica auf Bezuschussung der Produktion „Neubelgien – Unsere Geschichte“ sowie der Anschaffung von Stühlen und Stuhlkarren; -----

In Erwägung, dass sich ca. 150 Personen an dem Projekt „Neubelgien – Unsere Geschichte“ beteiligen und neben dem sinfonischen Eastbelgica Orchester auch die Chöre Zwischentöne (Jugendchor, Teil des Eastbelgica Projekts) und Musica Cantica auftreten werden; -----

In Erwägung, dass das Projekt mit seinem interaktiven Geschichtskonzept auch gezielt Kinder und Jugendliche ansprechen will und bei zwei zusätzlichen Schulaufführungen ebenfalls die Eupener Schulen kostenlos teilnehmen werden können; -----

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, der V.o.G. Eastbelgica einen Sonderzuschuss in Höhe von je 250€ pro öffentlichem Aufführungstag der Aufführung „Neubelgien – Unsere Geschichte“ zu bewilligen, d.h. insgesamt maximal 1.250,00 €; -----

In Erwägung, dass die V.o.G. Eastbelgica beabsichtigt, 400 Stühle (200 für die Eventlocation und 200 für das Kolpinghaus) und vier Stuhlkarren für einen Preis von 19.253,52 € inkl. Mehrwertsteuer anzukaufen; -----

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft einen Zuschuss von 7.500€ zugesagt hat und demnach 11.753,52€ zu finanzieren bleiben; -

In der Erwägung, dass die Anschaffung der Stühle für das Kolpinghaus eine Investition in das Gebäude darstellt und somit der Eigenanteil für die Stühle des Kolpinghauses durch die Stadt Eupen bezuschusst werden kann; -----

In Erwägung, dass die Ausgaben über die in der Haushaltszuweisung OB20 PR77 EWK 52.10 vorgesehenen Mittel finanziert werden können; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

a) nachstehende Zuschüsse zu bewilligen: -----

- 1.250€ als Sonderzuschuss für die Aufführung „Neubelgien – Unsere Geschichte“; -----
- 5.876,76€ als Sonderzuschuss für die Anschaffung von 200 Stühlen und 2 Stuhlkarren für das Kolpinghaus; -----



b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen. -----

Zu 09 Bewilligung von Zuschüssen:-----

f) Sonderzuschüsse zum Ausgleich der Erhöhung der Sporthallentarife für den Zeitraum Januar bis Juli 2023-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse; -----

In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2023 beschlossen hat, einen Teil der Mehrkosten (10€/Stunde) in zwei Phasen zum 1. Januar 2023 sowie zum 1. August 2023 über eine außerordentliche Anpassung der Benutzungsgebühren auf die städtischen Sporthallennutzer umzulegen;-----

In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 15. Mai 2023 die zweite Erhöhung revidiert hat; -----

In Erwägung, dass das Gemeindegremium nach eingehender Erörterung beschlossen hat, den Hallensportnutzern bzw. Hallensportvereinen zur finanziellen Entlastung in der ausgelaufenen Saison 2022-2023 entgegenkommen zu wollen; -----

In Erwägung, dass die zum 1. Januar erfolgte Erhöhung von 5€/Stunde allen Hallensportnutzern in Form eines Sonderzuschusses für den Zeitraum Januar bis Juli 2023 erstattet werden soll; -----

In Erwägung, dass für diesen Zeitraum insgesamt 4.769,8 Stunden durch die Stadt Eupen, bzw. die AGR Tilia in Rechnung gestellt werden und sich der Sonderzuschuss somit auf 23.849€ beläuft; -----

In Erwägung, dass die zusätzlich benötigten Haushaltsmittel bei der zweiten Haushaltsanpassung 2023 vorgesehen werden müssen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Fabrice Paulus (CSP) -----

„Werte Kolleginnen und Kollegen,-----

am 12. Dezember des letzten Jahres wurde hier im Stadtrat beschlossen die Gebühren zur Nutzung der städtischen Sporthallen vor dem Hintergrund der Steigerung der Energiekosten zu erhöhen. 60% zu Lasten der Stadt und 40% zu Lasten der Nutzer, wobei letzteres in 2 Stufen.-----

Das Hauptargument dieser Entscheidung war, dass die realen Betriebskosten in diesem Jahr infolge der Inflation bzw. der enormen Preissteigerungen für Strom und Gas von ca. 32,50€/Stunde um rund 25,00€/Stunde auf mindestens 57,50€/Stunde angestiegen sind. -----

Heute ist die Entscheidung eine andere, nämlich, dass wir den Sportvereinen als Nutzern für die Periode Januar bis Juli 2023 diese Erhöhung als Sonderzuschuss erstatten. -----

Ebenso ist heute die Situation auch eine andere als noch vor 1 Jahr. Laut den Angaben FÖD Economie liegen die Preise für September 2023 im



Vergleich zu September 2021 für Strom auf dem gleichen Niveau wie vor 2 Jahren und bei Gas sogar unter dem Niveau von vor 2 Jahren. -----
Aufgrund der aktuellen Energiepreise ist das Argument von Dezember 2022 nicht mehr gegeben und es stellt sich die Frage in wieweit diese Erhöhungen noch sinnhaft sind. -----

Wenn wir heute schon durch einen Sonderzuschuss beschließen, unterm Strich handelt es sich um eine Rücknahme der Erhöhung für den Zeitraum 01/2023 bis 07/2023, diese Erhöhung abzufangen, schlagen wir als CSP Fraktion vor, diese Erhöhungen auch nach 07/2023 komplett zurückzunehmen und lediglich nur noch die Indexierung beizubehalten. ---
Zusätzlich und vor dem Hintergrund des Hin und Her in dieser Angelegenheit, sowie den Herausforderungen vor denen die städtischen Sportvereine derzeit stehen, regen wir als CSP Fraktion an, in ganzer Breite über die Bezuschussung der Sportvereine in unserer Stadt **NEU** zu diskutieren.“ -----

Nach Anhörung von **Schöffin Alexandra Barth-Vandenhirtz (SP+)**, die erläutert, dass bereits eine neue Arbeitsgruppe zur Besprechung von Vorschlägen ins Leben gerufen worden ist, in der auch die Vereine vertreten sind, um alle Beteiligten mit ins Boot zu nehmen.-----

Nach Anhörung von **Bürgermeisterin Claudia Niessen (Ecolo)**, die erläutert, dass die Stadt an Energiepreise gebunden sei, die über mehrere Jahre ausgeschrieben und daher bindend für die Stadt sind. Diese tragen den aktuellen schwankenden Preisen nicht Rechnung, sondern seien verbindlich im Rahmen einer Mehrjahresplanung.-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

a) nachstehende Sonderzuschüsse zu bewilligen:-----

• Aktiv & Fit	195,0 €
• ASV Werth	15,0 €
• Badminton Club Eupen	922,5 €
• Basketball Club Eupen	1.615,0 €
• Belle-Vue Rotes Kreuz	195,0 €
• Drumband	40,0 €
• Eupener Turnverein	5.350,0 €
• FC Eupen 1963 VOG	545,0 €
• FC Sandzak	230,0 €
• Gîte / Jugendherberge Kaleo	60,0 €
• Herrengruppe	100,0 €
• Herzsportgruppe Eupen VoG	142,5 €
• Kgl. Boxring Eupen	1.077,5 €
• Kgl. Judo & Ju-Jitsu Club Eupen	992,5 €
• KSC Lontzen	30,0 €
• KTSV Eupen	4.222,5 €
• LAC Damen	105,0 €
• LAC Eupen	745,0 €
• LOS-Leitverband des Ostbelgischen	1.952,5 €



Sports

• Miniaturgolfclub Eupen	145,0 €
• Ministerium der DG	165,0 €
• Next Events	40,0 €
• PDS - Basketballmeisterschaft	25,0 €
• Phönixe Patro Mädchen Eupen	10,0 €
• RC Kettenis	37,5 €
• RSK	130,0 €
• RV Saitiev	50,0 €
• Shotokan Karate Dojo Eupen VoG 1983	590,0 €
• Sporta Eupen Kettenis	2.434,0 €
• Streetwork	160,0 €
• Tae Kwon-Do Hankook Eupen	537,5 €
• Tagesstätte	57,5 €
• Tischtennisclub Eupen	590,0 €
• Triathlon Team Eupen	60,0 €
• Turnen bis zur Urne	125,0 €
• Wichtel Tomai St. Franziskus	12,5 €
• ZFP Eupen - Sekundar	145,0 €

b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen. -----

Zu 09 Bewilligung von Zuschüssen:-----

g) Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses an die AGR Tilia für die Erneuerung des Kunstrasenplatzes Judenstraße 91-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse; -----

In Anbetracht, dass durch die A.G.R. Tilia Infrastrukturarbeiten zur Erneuerung des Kunstrasenplatzes, gelegen Judenstraße 91, durchgeführt werden; -----

In Erwägung, dass für diese Arbeiten Gesamtkosten in Höhe von 733.176,18 €, einschl. Architektenhonorare, Versicherungen und Baustellenkontrolle anfallen;-----

In Anbetracht, dass im Haushaltsplan 2023 der Stadt Eupen eine Summe von 152.000,00 € als Kredit für diese Arbeiten eingetragen ist; -----

In Erwägung, dass die AGR Tilia nicht über Reserven verfügt, um diese Ausgaben bestreiten zu können, so dass ein entsprechender Zuschuss der Stadt erforderlich ist;-----

Im Hinblick auf die Liquidität der A.G.R. Tilia sowie auf die Finanzierung dieses Projektes; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----



b e s c h l i e ß t
einstimmig

- a) der A.G.R. Tilia für die Erneuerung des Kunstrasenplatzes gelegen Judenstraße 91 einen außerordentlichen Zuschuss in Höhe von 152.000,00 € zu bewilligen. -----
- b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigung bei der Rechnungsablage zu dienen. -----

Zu 09 Bewilligung von Zuschüssen: -----

**h) Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses an die
Wetzlarbad AG für die Renovierung und den
Wiederaufbau des Schwimmbades -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

In Anbetracht, dass durch die Wetzlarbad AG Infrastrukturarbeiten zum Wiederaufbau des Wetzlarbades, gelegen Hütte 56, durchgeführt werden;-----

In Erwägung, dass sich die durch die A.G.R. Tilia genehmigten Kosten derzeit auf 6.642.322,82€ zuzüglich Honorare in Höhe von 498.174,21€ und demnach 7.140.497,03€ belaufen;-----

In Erwägung, dass es angebracht ist, eine Sicherheitsmarge für unvorhergesehene Ausgaben und Preissteigerungen von 10 % vorzusehen;-----

In Erwägung, dass sich die Gesamtkostenschätzung somit auf rund 7.855.000€ beläuft;-----

In Erwägung, dass die Außenanlagen zwecks Kostenersparnis zunächst durch den Bauhof der Stadt Eupen in Stand gebracht werden;-----

In Erwägung, dass die Ausschreibung der Photovoltaik-Thermie-Anlage direkt durch die A.G.R. Tilia erfolgen soll und demnach zu einem späteren Zeitpunkt finanziert werden muss;-----

In Erwägung, dass die A.G.R. TILIA eine Versicherungsentschädigung für den Gebäudeschaden in Höhe von 4.000.000€ erhalten hat;-----

In Erwägung, dass gemäß Nachtrag 2 zum öffentlichen Dienstleistungsvertrag für den Betrieb und die Verwaltung des Schwimmbads „Wetzlarbad“ und der dazugehörigen Cafeteria in Eupen vom 22. April 2022 die AGR Tilia dazu verpflichtet ist, die Rechnungen für die Renovierungsarbeiten zu übernehmen, wenn diese die Versicherungsentschädigung überschreiten;-----

In Erwägung, dass die Entscheidung des Katastrophenfonds über eine Entschädigungszahlung derzeit noch aussteht;-----

In Erwägung, dass es dennoch angebracht ist, die Projektfinanzierung bereits zu diesem Zeitpunkt sicher zu stellen und somit 3.855.000€ zu finanzieren bleiben;-----

In Erwägung, dass die Gegenfinanzierung aus der Sonderdotation Hochwasser der DG erfolgen soll und es demnach angebracht ist, die



Bezuschussung direkt durch die Stadt vorzunehmen;-----
Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Fabrice Paulus (CSP) -----

„Werte Kolleginnen und Kollegen,-----
wie schon mehrmals in der Vergangenheit angemerkt, beschäftigt uns das
Wetzlarbad hier im Stadtrat weitaus mehr, als uns lieb ist.-----

Sehr gerne hätten wir schon letztes Jahr oder bereits in 2021 schon den
heute zu bewilligenden Zuschuss erteilt. Dann würde neben der Inflation
der letzten Jahre bei den Kosten auch die Zeit bis wieder in Eupen
geschwommen werden kann, kleiner sein. -----

Als CSP Fraktion hoffen wir nur, dass nach nunmehr 26 Monate seit dem
Hochwasser vor Ort sich mehr tut als nur im Garten aufzuräumen. „-----

Daniel Offermann (Ecolo) -----

„Dass die Opposition diesen Punkt nicht kommentarlos abnickt, war zu
erwarten. Und offen gestanden, als Stadtratsmitglied - und auch als Vater
dreier schwimmbegeisterter Kinder - hätte auch ich mir einen früheren
Termin für die Wiedereröffnung unseres Wetzlarbads gewünscht. Das wir
weiterhin darauf warten, hat viele Gründe. Am fehlenden politischen
Willen der Mehrheit liegt es aber gewiss nicht. Das Wetzlarbad ist aber
nunmal ein ziemlich kompliziertes Konstrukt - baulich wie vertraglich.
Heute Abend stimmen wir ja auch nicht über einen Zeitplan der
Wiedereröffnung ab, sondern über einen Zuschuss, der für das
Wetzlarbad 2.0 ein wichtiges energietechnisches Update ermöglicht. Das
hier bewilligte Geld erlaubt es, bessere Lösungen im Bereich Energie-
Effizienz, CO2 Ausstoß und Wasserverbrauch umzusetzen. Es ist richtig
und wichtig, wenn beim Wiederaufbau die Entwicklungen der letzten
Jahre in Sachen Energieeffizienz berücksichtigt werden und genau dafür
soll dieser Zuschuss auch genutzt werden. Das ist nicht nur gut für die
Umwelt, es wird auch helfen, die Betriebskosten in einem für die Stadt
stämmbaren Rahmen zu halten. Deswegen stimmen wir diesem Punkt
gerne zu.“-----

**b e s c h l i e ß t,
einstimmig**

- a) der Wetzlarbad AG einen außerordentlichen Zuschuss in Höhe von
3.855.000€ zu bewilligen für den Wiederaufbau des Schwimmbades
gelegen Hütte 56. -----
- b) die Höhe des Zuschusses zu begrenzen auf die effektiven Kosten bzw.
ggf. auf den nicht durch eine Versicherungsentschädigung
abgedeckten Anteil. -----
- c) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm
als Rechtfertigung bei der Rechnungsablage zu dienen. Die Auszahlung
erfolgt gegen Rechnungsvorlage an die Lieferanten. -----

**Zu 10 Haushaltsplan 2023 der Stadt Eupen: Genehmigung der
Anpassungen Nr. 2**-----



DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass verschiedene Kredite des Haushaltsplanes der Stadt für das Rechnungsjahr 2023 abgeändert werden müssen;-----

Nach Konzertierung im Direktionsrat; -----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des Haushalts- und Finanzrates zum Entwurf der Haushaltsplananpassungen Nr. 2;-----

Auf Vorschlag des Gemeinderates sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Fabrice Paulus (CSP)-----

„Werte Kolleginnen und Kollegen, -----

schon bei der Debatte zum ersten Haushaltsentwurf im vergangenen Dezember sprach ich davon, dass dieser Entwurf mich überrascht hatte. Dies tut er auch noch der 2. Anpassung immer noch. -----

Mit der vorliegenden 2. Haushaltsanpassung erreicht ein Haushalt der Stadt Eupen ungeahnte Dimensionen. Auf mittlerweile über 85 Millionen Euro belaufen sich die Ausgabeermächtigungen.-----

Es stellt sich daher die Frage, warum die Einnahmen im Vergleich zum Vorjahr so stark gestiegen sind. Dass hierbei die Bewältigung der Hochwasserfolgen maßgeblichen Einfluss hat ist selbstredend. -----

Neben den bisher bekannten Einnahmen diesbezüglich, Erhöhung des Gemeindefonds, 25 Mio. EUR Sonderdotations der DG und Investitionszuschuss Hochwasser über 90% seitens der DG, Versicherungsentschädigungen und Soforthilfe der Wallonischen Region kommen nun noch 2 Posten über 9 Millionen EUR hinzu: Zuschuss Wallonische Region (3,5 Mio EUR) und Entschädigung Katastrophenfonds (5,5 Mio EUR)-----

Wir bereits Ende letzten Jahres stelle ich mir weiterhin die Frage, ob wir uns als Stadtratsmitglieder über diese Einnahmen so richtig freuen können oder nicht, wohlwissend, dass es auf der anderen Seite in der Unterstadt nach wie vor viele Bürgerinnen und Bürger gibt, die immer noch 2 Jahre nach dem Hochwasser mit dessen Bewältigung kämpfen und mit weitaus weniger Hilfen auskommen müssen. -----

Dem finanziellen Segen für die Stadt Eupen steht in der Tat nach wie vor die Not und der Bedarf an finanzieller und materieller Unterstützung vieler Opfer der Flutkatastrophe gegenüber. -----

Von dem von unserer Fraktion vor 2 Jahren geforderten „Marshall-Plan“ für die ganze Unterstadt, sind wir noch ein gutes Stück entfernt. Wir haben den Eindruck, dass trotz aller Planungen und begonnenen Arbeiten in der Unterstadt, der Funke noch nicht übergesprungen ist. Hier gibt es weiterhin Nachholbedarf, damit in der Unterstadt nicht nur die Brücken, sondern auch das Leben überall zurückkommt.“ -----

Nach Anhörung von **Bürgermeisterin Claudia Niessen (Ecolo)**, die erläutert, dass durch die Schaffung der notwendigen Infrastrukturen auch das Leben in der Unterstadt wieder neue Dynamik erfahren werden. So wird das Bauprojekt in der Hillstraße eine bedeutende Rolle spielen.-----



Es werden wieder Aktivitäten stattfinden und die Menschen werden sich an den Orten wieder begegnen und treffen können. -----
 Dies habe insbesondere die Schaffung des Pavillons und die vorübergehende Unterbringung des Viertelhauses zwischenzeitlich deutlich gezeigt. -----
 Nach wie vor sei klar, dass es sich bei der Wiederinstandsetzung der Innenstadt um einen Marathon und keinen Sprint handele. -----

b e s c h l i e ß t,
mit 11 JA-Stimmen gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),
 nachstehende Kreditabänderungen (Beträge in 1.000 Euro) zum Haushaltsplan 2023 der Stadt, die wie folgt abschließen, zu genehmigen: ---

	Ursprungshaushalt		1. Anpassung		2. Anpassung	
Einnahmen		56.752		63.110		72.266
	VE	AE	VE	AE	VE	AE
Ausgaben	59.689	67.005	72.677	80.627	77.391	85.171
zu finanzierender Bruttosaldo		-10.253		-17.517		-12.905
Kapitaltilgungen (klassische Anleihen und Leasing)		6.544		11.690		3.145
zzgl./abzgl. normneutrale Operationen		214		443		4.443
zu finanzierender Nettosaldo		-3.495		-5.384		-5.317

**Zu 11 Haushaltsplan 2024 der Evangelischen Kirchengemeinde:
 Erteilung eines Gutachtens -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
 Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 41; -----
 Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; -----
 Aufgrund des Haushaltsplanes 2024, der vom Kirchenfabrikat der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet in seiner Sitzung vom 31. Juli 2023 festgelegt wurde wie folgt abschließt: -----
 In Einnahmen und Ausgaben: 413.780,00 €
 (2023: 648.300,00 €)
 Ordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden: 83.774,50 €
 Anteil der Stadt Eupen: 25.132,35 €
 Außerordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden: 60.000,00 €
 Anteil der Stadt Eupen: 18.000,00 €
 In Erwägung, dass das Projekt im Jahr 2022 und 2023 nicht verwirklicht werden konnte und nun erneut in den außerordentlichen Ausgaben unter Punkt A. III, 66: „große Ausbesserungen, Kirchenbau“ der Betrag in Höhe von 300.000,00 € im Haushalt vorgesehen ist; -----



In Erwägung, dass die Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet am Prinzip der 20%-Beteiligung der Stadt festgehalten hat und demnach der außerordentliche Zuschuss der Stadt Eupen für das Infrastrukturprojekt 18.000,00 € beträgt; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t,
einstimmig**

Artikel 1: Zum Haushaltsplan 2024, den der Kirchenfabrikat der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet, in der Sitzung vom 17. August 2022 festgelegt hat, welcher folgende Beträge aufweist, ein günstiges Gutachten zu erteilen:-----

In Einnahmen und Ausgaben: 413.780,00 €
Ordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden:83.774,50 €
Anteil der Stadt Eupen:25.132,35 €
Außerordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden:60.000,00 €
Anteil der Stadt Eupen:18.000,00 €

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:-----

- den Kirchenfabrikat der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet;-----
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.-----

Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:-----

- Frage von Herrn Ratsmitglied Alexander Pons (CSP) betreffend Luftbildthermographie -----
- Frage von Herrn Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP) betreffend das neue Müllsystem-----

Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 4. September 2023 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt.-----

B) Nicht öffentliche Sitzung